

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Rindenmooser Straße“

Plannummer 954/45, Index Nr. 1 vom 11.09.2025

Verfahrensschritte

- Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet unter <https://biberach-riss.de/öffentliche-Beteiligungsverfahren/> für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Planauslage im Stadtplanungsamt vom 03. November 2025 bis 24. November 2025 (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit E-Mail vom 27. Oktober 2025 und Frist bis 24. November 2025 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

	Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist für das konkrete Bauvorhaben bereits beauftragt.
	<u>Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme
	<u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Zusätzlich kann es zu oberflächennahem saisonalem Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens kommen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Eine Aufnahme unter Hinweise ist nicht vorgesehen. Dennoch soll die Thematik bei der Umsetzung des Bauvorhabens berücksichtigt werden. Die Information wurde daher an den Vorhabenträger weitergeleitet.
	<u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme
	<u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme

	<u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	<u>Landesbergdirektion Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme
	<u>Allgemeine Hinweise</u> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau Iller	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme
Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz	Naturschutz: Aufgrund der unvollständigen Unterlagen kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend § 15 BNatSchG zu kompensieren. Es ist ein Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanz an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung kann nicht vollumfänglich zugestimmt werden. Die CEF-Maßnahme ist mit einem 10m breiten Streifen auszuführen. Dieser Streifen sollte zur Hälfte als Schwarzbrache und zur Hälfte als Buntbrache ausgeführt werden. Dies ist zu überarbeiten. Entsprechend § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik	Es werden ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt, die im Rahmen der weiteren Beteiligung übermittelt wird. Den Anregungen wird gefolgt und die CEF-Maßnahme entsprechend geändert. Da es sich um gesetzliche Vorgaben handelt, werden diese im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

	entsprechende, Beleuchtungsmittel an dem Gebäude zulässig. Die Lichtfarbe sollte aus Artenschutzgründen nicht mehr als 2.700 Kelvin betragen. Gärten sind nach § 21a NatSchG insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).	Gleiches gilt für die Gartengestaltung. Diese Vorschriften sind bei Umsetzung des Vorhabens zu beachten.
Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt	Wasserversorgung Für Erdwärmesonden bestehen aus Grundwasserschutzgründen Bohrtiefenbeschränkungen. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden. Für erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	Kenntnisnahme
	Abwasser Die Ausführungen zur Siedlungsentwässerung sind in der Möglichkeitsform gehalten. Es wird empfohlen, einen Vorentwurf der Entwässerung zusammen mit dem Bebauungsplan zu erstellen und diesen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Rechtzeitig vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Herstellung des Benehmens und zur Erteilung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis 2-fach in Papierform und digital vorzulegen.	Ein Vorentwurf der Entwässerung wird vorgelegt.
	Altlasten/Bodenschutz Mit dem aktuell vorliegenden Planungsentwurf würden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen um ca. einen Hektar unveränderte, mittel- bis hochwertige Böden in Anspruch zu nehmen bzw. um rund 4.000 m² davon dauerhaft zu versiegeln. Ob auf der Seite des Planungsträgers eine Alternativenprüfung stattgefunden hat, ist der Unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt.	Es ist festzustellen, dass ein Standort im Außenbereich nicht die Vorzugsvariante darstellt. Deshalb wurden im Zuge der Bedarfsprüfung für weitere Kinderbetreuungsplätze insgesamt vier Standorte untersucht. Eine Alternative betraf das Flurstück 820, welches näher an einer bereits vorhandenen Bebauung liegt und es sich bauplanungsrechtlich bereits um Bauland und nicht mehr um landwirtschaftliche Fläche handelt, was letztlich aber an der Verfügbarkeit scheiterte. Die jetzt gewählte Fläche an der Rindenmooser Straße erfüllt die Anforderungen am besten: gute Anbindung an die Wohngebiete Hühnerfeld und Mittelberg, Erreichbarkeit aus Rindenmoos, verkehrlich gesicherte Erschließung, ausreichende Größe und verfügbare Grundstücksfläche. Die

	In der Überzeugung, dass alle an der Raumplanung Beteiligten im Bewusstsein agieren, dass Verlust an Bodenfläche sowie damit einhergehende Funktionsverluste für Natur und Landschaft weder zu ersetzen noch ernsthaft auszugleichen sind, kann die Untere Bodenschutzbehörde den Planungsentwurf mittragen. Nachfolgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Plangebiet nicht bekannt (aktueller Stand Bodenschutz- und Altlastenkataster). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt unverzüglich mitzuteilen. Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Fortschreibung 2024) durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. ortsnahe Bodenverbesserungen) sind in Erwägung zu ziehen. Unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml stellt das Land Baden-Württemberg Suchraumkarten für potentiell geeignete Bodenauftragsflächen zur Verfügung. Auf diesen Flächen können fachtechnisch sachgerecht ausgeführte Bodenaufträge als Bodenverbesserung und damit als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Sie bedürfen im Regelfall einer naturschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigung. Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Für das vorgesehene Bauvorhaben oder die vorgeschaltete Erschließung ist vom Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG).	übrigen Standorte konnten diese Kriterien nicht in gleicher Weise erfüllen (vgl. DS Nr. 2025/129). Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend der genannten Vorgaben erarbeitet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Vorgaben der angegebenen DIN-Normen werden bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist für das konkrete Bauvorhaben bereits beauftragt.
Landratsamt Biberach,	Fließgewässer	

	Im Sinne des von politischer Seite forcierten Minderung des Flächenverbrauchs hätte eine Realisierung der Kindertagesstätte vermutlich auch auf der gegenüberliegenden Fläche des städtischen Flurstückes 849 realisiert werden können. Dort hätten sich ggf. auch Synergieeffekte mit den bereits vorhandenen Gebäuden realisieren lassen und es wäre keine zusätzliche Fläche verbraucht worden. Das Landwirtschaftsamt sieht den Bebauungsplan aufgrund des Verbrauchs von sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen dies diesbezüglich kritisch.	möglich notwendig ist, zumal ein großer Druck seitens der Ortschaft Rißegg/Rindenmoos besteht. Die Lage ist auch mit der Versorgung der Wohnorte Rißegg/Rindenmoos begründet, weshalb von einer Verortung innerhalb des bestehenden Wohngebiets Hühnerfeld abgesehen wurde. Es besteht damit ein Zielkonflikt, zumal die Bedeutung des Erhalts wertvoller landwirtschaftlicher Flächen anerkannt wird und die Verwaltung die Stellungnahme nachvollziehen kann. In der Abwägung überwiegt hier das öffentliche Interesse an der Schaffung weiterer Kindergartenplätze das Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche. Die Stadt hat sich für diese Fläche entschieden, weil hier eine zeitnahe Umsetzung möglich erscheint sowie als geeignet und nachbarschaftsverträglich eingestuft wurde. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum der Stadt. Beim Flurstück 849 wäre eine Streuobstwiese betroffen, die nach § 33a NatschG geschützt ist.
Landratsamt Biberach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz	1. Der Feuerwehruzugang nach § 6 Abs. 6 LBO muss gewährleistet sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Die Mindestwasserlieferung für Löschwasser hat 800 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei mindestens 1,5 bar aufzuweisen.	1. Kenntnisnahme und die Anforderungen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. 2. Der Nachweis liegt vor, siehe unten die Stellungnahme von Ewa Netze.
Landratsamt Biberach, Straßenamt	Das Plangebiet befindet sich an einer Gemeindeverbindungsstraße. Die Zuständigkeit für die straßenrechtlichen, straßenbaulichen und verkehrlichen Belange an der Gemeindeverbindungsstraße „Rindenmooser Straße“ obliegt der Stadt Biberach.	Kenntnisnahme
IHK Ulm	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte. Ein bedarfsgerechter	Kenntnisnahme

	Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten vor Ort ermöglicht es den Müttern und Vätern, berufstätig zu sein und trägt damit zur Fachkräftesicherung für Unternehmen und weitere Arbeitgeber bei.	
Ewa netze	Im Bereich des Schachthydranten R 6295 (Rindenmooser Straße 10,88400) kann nach dem aktuell verwendeten, 2015 kalibrierten, 2022 zuletzt aktualisierten hydraulischen Netzmodell gemäß DVGW W405 in Summe die Löschwassermenge von 1.600 l/min (1 x 96 m³/h) aus dem Netz bereitgestellt werden. Dies kann jedoch nicht über den dort verbauten Schachthydranten entnommen werden. Für die Entnahme der geforderten Menge ist ein Unter- oder ein Überflurhydrant notwendig. Maßgebend für die Entnahmemenge ist ein geforderter Mindestdruck im Gesamtnetz von 1,5 bar. Die Entnahmemenge kann durch die Entnahme an weiteren Hydranten nicht gesteigert werden (d.h. => 96+96 ≠ 192). Kenntnisse über tatsächliche Entnahmemessung bzw. reale Entnahmemengen vor Ort liegen mir aktuell nicht vor.	Kenntnisnahme Dies bedeutet, dass das Netz die Löschwassermenge hergibt, nur der bestehende Hydrant nicht. Somit muss ein solcher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gefordert werden.
Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von dem/den Bauherren bei unserem Bauherrenservice beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) / Web: https://www.telekom.de/bauherren	Kenntnisnahme Die Telekommunikationslinien werden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung berücksichtigt.

Waldorfschule	Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass unsererseits keine Einwände oder Anmerkungen bestehen. Das geplante Vorhaben wird von uns positiv bewertet, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Betreuungsmöglichkeiten in Biberach.	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit SN 01	Unser Landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet im Umfeld der neuen Kindertagesstätte mehrere landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Es stellen sich uns hier vor Baubeginn mehrere Fragen: 1. Der Feldweg 820/1 ist Zufahrt zu von uns bewirtschafteten Grundstücken. Bleibt die Zufahrt bestehen und ist dieser Feldweg zu jeder Zeit in voller Länge u. Breite befahrbar? 2. Wie wird das Parken geregelt? Wer ist zuständig (Stadt? Betreiber?) dafür, dass angrenzende Grundstücke nicht als Parkfläche verwendet werden? 3. Es besteht ein Betretungsverbot von landw. genutzten Grundstücken, welches im Naturschutzgesetz geregelt ist. Wird der Betreiber der Kindertagesstätte darüber informiert? 4. Beim Bau der Einrichtung ist darauf zu achten, dass im Grundstück eventl. bestehende verlegte Drainageleitungen nicht beschädigt werden. Das hätte sonst Auswirkungen (Vernässung) auf angrenzende Grundstücke, welche auch in Privatbesitz sind. Dies wäre nicht zu tolerieren.	1. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung sah die Planung weiterhin eine Zufahrt über den Feldweg 820/1 vor. Zwischenzeitlich wurde die Planung aber geändert, wonach ein Teil des Flurstücks 820/1 lediglich als interne als Erschließung für die Kita vorgesehen ist und aus Sicherheitsgründen für die Kindertagesstätte künftig kein Durchgangsverkehr für landwirtschaftliche Fahrzeuge ermöglicht werden soll. Deshalb steht der Weg künftig nicht mehr zur Verfügung und die Zufahrt muss über andere in der Nähe befindliche Feldwege (Flurstück 813/1 oder 843/1) erfolgen, weshalb etwas längere Anfahrten in Kauf zu nehmen sind. Dieser Nachteil für die Landwirte wird als nicht unzumutbar betrachtet. Die Änderung des Planentwurfs ist Gegenstand der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung. 2. Die Stellplätze für die Kita sind auf den Flurstücken Nr. 822 und 823 vorgesehen. Das Flurstück Nr. 824 ist von diesem Vorhaben nicht betroffen und wird nicht zur Stellplatzfläche ausgewiesen. 3. Die Kindertagesstätte wird vom evangelischen Träger betrieben, gesetzlich normierte Verbotstatbestände werden beachtet. 4. Zumindest nach dem Kenntnisstand der Stadt befinden sich dort keine Drainageleitungen. Dennoch wird die Thematik im Zuge der Umsetzung der Maßnahme beachtet.